

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria  
 Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50  
 eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

Your labs. Your service.

Datum 19.08.2025  
 Kundennr. 10101509

## PRÜFBERICHT

Auftrag **698848** WV St. Johann  
 Analysennr. **209315** Trinkwasser

Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TWV Parameter werte	TWV Indikatorwerte	Methode
Leitfähigkeit bei 20 °C (vor Ort)	644	5		2500	EN 27888 : 1993-09
pH-Wert (vor Ort)	7,7	0		6,5 - 9,9 <sup>9)</sup>	EN ISO 10523 : 2012-02

## Chemische Standarduntersuchung

Ammonium (NH <sub>4</sub> )	mg/l	0,018	0,01	0,5 <sup>8)</sup>	EN ISO 11732 : 2005-02
Chlorid (Cl)	mg/l	53,4	0,7	200 <sup>9)</sup>	EN ISO 15682 : 2001-08
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	mg/l	19,1	1	50	EN ISO 13395 : 1996-07
Nitrat/50 + Nitrit/3	mg/l	0,385	0,025	1	-
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	mg/l	<0,01	0,01	0,1 <sup>1)</sup>	EN ISO 13395 : 1996-07
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	mg/l	34,6	1	250 <sup>9)</sup> 16)	DIN ISO 22743 : 2015-08
Calcium (Ca)	mg/l	85,0	1	400 <sup>19)</sup>	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Eisen (Fe)	mg/l	<0,01	0,01	0,2 <sup>34)</sup> 19)	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Kalium (K)	mg/l	3,34	0,5	50 <sup>19)</sup>	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Magnesium (Mg)	mg/l	36,2	1	150 <sup>19)</sup>	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Mangan (Mn)	mg/l	<0,005	0,005	0,05 <sup>35)</sup> 19)	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Natrium (Na)	mg/l	22,5	0,5	200	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	5,09	0,05		EN ISO 9963-1 : 1995-12
Hydrogencarbonat	mg/l	308	2		EN ISO 9963-1 : 1995-12
Carbonathärte	°dH	14,1	0,2		EN ISO 9963-1 : 1995-12
Gesamthärte	°dH	20,2	0,5	>8,4 <sup>22)</sup> 19)	DIN 38409-6 (H 6) : 1986-01
Gesamthärte (Summe Erdalkalien)	mmol/l	3,61			DIN 38409-6 (H 6) : 1986-01

## Summenparameter

Oxidierbarkeit	mg O <sub>2</sub> /l	<0,10 (NWG)	0,25	5 <sup>15)</sup>	EN ISO 8467 : 1995-03 (mod.)
----------------	----------------------	-------------	------	------------------	------------------------------

- 1) In Regionen, in denen geologisch bedingt Ammonium im Grundwasser vorkommt, kann von der zuständigen Behörde ein Parameterwert für Nitrit von bis zu 0,50mg/l akzeptiert werden, vorausgesetzt die Bedingung [Nitrat]/50+[Nitrit]/3 <= 1 ist eingehalten. Abnehmer sind in diesem Fall darüber zu informieren, dass dieses Wasser nicht für die Zubereitung von Nahrung für Säuglinge verwendet wird.
- 15) Der Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wurde.
- 16) Überschreitungen bis zu 750 mg/l bleiben außer Betracht, sofern der dem Calcium nicht äquivalente Gehalt des Sulfates 250 mg/l nicht übersteigt.
- 18) Das Wasser sollte nicht korrosiv sein. Bei Wasser, das bestimmt ist in Flaschen in Verkehr gebracht zu werden, darf der pH-Wert am Punkt der Abfüllung bis zu 4,5 betragen. Ist dieses Wasser von Natur aus kohlenensäurehaltig oder ist es mit Kohlensäure versetzt, kann der Mindestwert niedriger sein.
- 19) Der Indikatorwert ist nicht in der Trinkwasserverordnung (BGBl 304/01) enthalten, sondern ist im Lebensmittelbuch CODEX (KapitelB1) festgelegt.
- 2) Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung
- 22) Der Indikatorwert gilt, wenn das Wasser durch chemisch-technische Maßnahmen entthärtet oder entsalzt wurde.
- 34) Bei Einzelwasserversorgungsanlagen (Abgabe < 10 m<sup>3</sup>/d) können bei einwandfreier Wasserbeschaffenheit bezüglich Sensorik und Anzahl KBE 22 und 37 bis zu 0,8 mg/l Fe toleriert werden.
- 35) Bei Einzelwasserversorgungsanlagen (Abgabe < 10 m<sup>3</sup>/d) können bei einwandfreier Wasserbeschaffenheit bezüglich Sensorik und Anzahl KBE 22 und 37 bis zu 0,2 mg/l Mn toleriert werden.
- 39) Dieser Richtwert gilt nicht für Warmwasser aus TWE Anlagen
- 8) Geogen bedingte Überschreitungen bis 5 mg/l bleiben außer Betracht. Ab einem Gehalt von 0,2 mg/l dürfen Chlorungsverfahren nicht angewendet werden.
- 9) Das Wasser sollte nicht korrosiv sein. Ab einem Gehalt von 100 mg/l kann es unter Umständen bei metallischen Werkstoffen zu Korrosionen kommen.

TrinkWV: Trinkwasserverordnung BGBl II 304/2001

Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender

Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

Das Zeichen "<... (NWG)" oder n.n. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Parameter ist bei nebenstehender Nachweisgrenze nicht nachzuweisen.

Landgericht Wels  
 FN: 207 355 i  
 Usr/NAT-ID-Nr.:  
 AT U 519 84 303

Geschäftsführer  
 Dr. Paul Wimmer  
 Manfred Gattlinger  
 Dr. Carlo C. Peich

**PRÜFBERICHT**Auftrag **698848** WV St. JohannAnalysennr. **209315** Trinkwasser

Die Berechnung der Messunsicherheiten in der folgenden Tabelle basiert auf dem GUM (Guide to the expression of uncertainty in measurement, BIPM, IEC, IFCC, ISO, IUPAC, IUPAP und OIML, 2008) und dem Nordtest Report (Handbook for calculation of measurement uncertainty in environmental laboratories (TR 537 (ed. 4) 2017). Es handelt sich also um einen sehr zuverlässigen Wert mit einem Vertrauensniveau von 95% (Konfidenzintervall). Abweichungen hiervon sind als Eintrag in der Spalte "Abweichende Bestimmungsmethode" gekennzeichnet.

Messunsicherheit Abweichende Bestimmungsmethode Parameter

15%  
8%  
7%  
5%Ammonium (NH4)  
Calcium (Ca), Natrium (Na), Magnesium (Mg), Kalium (K)  
Chlorid (Cl), Nitrat (NO3)  
Säurekapazität bis pH 4,3, Sulfat (SO4)Die Probenahme erfolgte gemäß: **ISO 5667-5 : 2006-04; EN ISO 19458 : 2006-08****Die Indikator- und Parameterwerte der Trinkwasserverordnung wurden - im Rahmen des Untersuchungsumfanges - eingehalten.**Beginn der Prüfungen: 14.08.2025  
Ende der Prüfungen: 19.08.2025

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Das Laboratorium ist nicht für die vom Kunden bereitgestellten Informationen verantwortlich. Die ggf. im vorliegenden Prüfbericht dargestellten Kundeninformationen unterliegen nicht der Akkreditierung des Laboratoriums und können sich auf die Validität der Prüfergebnisse auswirken. Die auszugswweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

Bei der Konformitätsbewertung wird als Entscheidungsregel der diskrete Ansatz angewendet (Messunsicherheiten werden nicht berücksichtigt), soweit durch entsprechende gesetzliche oder normative Grundlagen bzw. durch den Kunden nichts anderes festgelegt wurde.

**AGROLAB Austria Herr Mag. Haginger, Tel. 07247/21000-0**  
**Zeichnungsberechtigter Sachbearbeiter**